

Stefan Jungheim

Neusser Str. 30-32 • D-50670 Köln • Tel.: 0221 / 730106

S.Jungheim • Neusser Str. 30-32 • 50670 Köln

Amt für Straßen und Verkehrstechnik

Postfach 10 35 64

50475 Köln

Köln, 19.04.2012

Meine Schreiben vom 06.03.2012 und 03.04.2012 (Verkehrszeichens Nr. 254 /Verbot für Radfahrer im Rheinufertunnel) Ihre Antworten vom 27.03.2012 und 11.04.2012

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre kurzfristige Rückmeldung zum Thema vom 11.04.2012.

Zunächst muss ich leider zugeben, dass ich Ihr Argument zum „fehlenden Ausweichraum“ im Tunnel falsch interpretiert habe. Ich dachte, dass hiermit ein Fahrbahnbereich gemeint ist, auf welchen ich bei Bedarf (z.B. bei zu geringem Seitenabstand überholender Fahrzeuge) fahrtechnisch ausweichen kann. Hier habe ich keine höhere Gefährdung im Vergleich zu anderen beparkten Straßen im Stadtgebiet gesehen. Da Sie aber von Komplikationen ausgehen, bei denen man vom Fahrrad absteigen muss (Reifenpanne, Kette abgesprungen, etc.) und die Fahrbahn aus Sicherheitsgründen verlassen sollte, kann ich zumindest Ihre Ansicht besser nachvollziehen, dass für Sie zwischen Radverkehr im Tunnel und oberirdischem Radverkehr unterschiedliche Gefahrenlagen sehen. Das ist aber auch das einzige Argument, welches man als besondere Gefahrenlage in Erwägung ziehen könnte.

Zu der von Ihnen dargelegten Gefährdung durch Steigungen:

Steigungen können kein Argument gegen die Tunneldurchfahrt sein, da diese auch an anderen Stellen im Kölner Straßennetz ohne ein Verbot für Radfahrer vorhanden sind und überholende Fahrzeuge einen ausreichenden Seitenabstand einhalten müssen. §5, Abs. 4 sagt eindeutig aus:

*„Wer zum Überholen ausscheren will, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. **Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu Fußgängern und Radfahrern, eingehalten werden.** Der Überholende muss sich sobald wie möglich wieder nach rechts einordnen. **Er darf dabei den Überholten nicht behindern.**“*

- 2 -

Gerade bei Steigungen ist mit größeren Schwankungen von Radfahrern zu rechnen. Da die StVO allgemein einen „ausreichendem Seitenabstand“ festlegt, ist an Steigungen beim Überholen von Radfahrern ein größerer Seitenabstand erforderlich als auf ebener Strecke. Dies bestätigt so auch die gängige Rechtsprechung (z.B. OLG Frankfurt/Main, Az. 2 Sa 478/80).

Ein Überholen innerhalb der Fahrspur wäre aufgrund der tatsächlichen Spurbreiten und notwendigerweise einzuhaltendem Seitenabstand nicht zulässig. Deshalb wird das Überholen eines Radfahrers sowieso nur möglich sein, wenn der Überholer seine Fahrspur verlässt. Hierdurch bleibt ausreichend Raum, um selbst auf extreme Schwenker zu reagieren. **Wenn Sie hier eine Gefahr durch Überholen mit zu geringem Seitenabstand sehen, sollten Sie verkehrsrechtliche Maßnahmen gegen die unzulässig Überholenden (Gefährder) treffen und nicht die gegen die Gefährdeten.** Es ist sicherlich nicht zulässig, eine besondere Gefährdung davon abzuleiten, dass sich andere Verkehrsteilnehmer möglicherweise nicht an die Straßenverkehrsordnung halten. Dann hätten wir auf allen Straßen eine besondere Gefahrenlage.

Lassen sie uns Ihre Argumentation einmal aus einer anderen Perspektive betrachten (Sie müssen dies nicht kommentieren. Ich möchte Ihnen nur ein Bild davon geben, wie ich mich als Radfahrer manchmal fühle):

Stellen Sie sich einmal vor, es gäbe eine Strecke mit starkem Rad-Durchgangsverkehr (Fernradweg, o.ä.). Diese Strecke teilt sich der Radverkehr mit dem Fußgängerverkehr. Der Großteil der Radfahrer hält die Vorschriften ein, nimmt Rücksicht auf langsamere Fußgänger und überholt mit ausreichendem Seitenabstand – die Fußgänger könnten ja plötzlich Ihre Richtung ändern, stehenbleiben oder hin- und herschlenkern. Nun ist ja in der Presse immer wieder von „Fahrrad-Rambos“ zu lesen, die durch Missachtung der StVO diese geschilderte Strecke unsicher machen. Sie fahren zu schnell und halten keinen ausreichenden Seitenabstand zu Fußgängern ein. Vielleicht lassen sich auch andere Radfahrer von diesen „Fahrrad-Rambos“ anstecken und verhalten sich ebenso – irgendwann vielleicht sogar mehrheitlich. Eventuell fahren hier auch Lastenräder, oder Fahrräder mit Anhänger, die nur ungerne abbremsen, da das Beschleunigen sehr beschwerlich ist. Diese könnten dann die Fußgänger „wegklingeln“.

Würden Sie hier auch eine besondere Gefahrenlage feststellen und diesen Bereich für Fußgänger sperren, da die Fußgänger nun durch diese „Fahrrad-Rambos“ überfordert und gefährdet sind? Nach Ihrer bisherigen Argumentation schon. Die Lobby für „Fahrrad-Rambos“ müsste nur groß genug sein, dann könnte diese Vorstellung sogar wahr werden...

Zu dem von Ihnen dargelegten „Standard des Tunnels“:

Auch dass der Tunnel nicht den heute für Neubauten geltenden Standards entspricht, kann ich nicht als Argument gelten lassen. Ich verlange weder einen Umbau des Tunnels, noch einen Radfahr- oder Schutzstreifen. Ich möchte nur die Fahrbahn benutzen, wie es die StVO für den Radverkehr grundsätzlich vorsieht. Aus dem Nichtvorhandensein des neuesten Standards kann man keine besondere Gefahrenlage begründen.

- 3 -

- 3 -

Zu dem von Ihnen dargelegten fehlenden Ausweichraum:

Ich muss feststellen, dass Sie der Gefährdung durch den fehlenden Ausweichraum im Tunnel wesentlich stärker Beachtung schenken als den Erkenntnissen der Expertengruppe „Velo 2010“ und den Empfehlungen der ERA 2010. Mein Argument, dass die aktuelle Verkehrsführung diesen Erkenntnissen und Empfehlungen widerspricht, haben Sie bei Ihren Ausführungen gar nicht erst berücksichtigt. Dabei ist die Stadt Köln selbst Mitglied in der angesprochenen Expertengruppe und hat diese Erkenntnisse maßgeblich mit erarbeitet.

Wenn Sie aber dennoch die Gefährdung im Tunnel für Radfahrer als so gravierend einschätzen, dann möchte ich gerne von Ihnen erfahren, warum dies gerade nur für Radfahrer gilt. Auch andere Zweiräder (Motorräder, Mofas, etc.) befahren den Rheinufertunnel ganz legal. Mofas fahren mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25km/h durch den Tunnel. Auch Mofafahrer haben keinen Ausweichraum im Tunnel. Diesen ist die Benutzung des Tunnels aber nicht untersagt. Welche Gefahrenlage besteht für Radfahrer, die für Mofa- und auch Motorradfahrer nicht besteht? Auf welche geschützte Fläche können sich diese Verkehrsteilnehmer im Falle von Komplikationen zurückziehen? Ich kann hier bezüglich der Gefahrenlage keinen Unterschied erkennen, aber ich lasse mich gerne von Ihnen hierüber aufklären.

Ich behaupte, dass Mofas und Motorräder technisch komplizierter als Fahrräder sind und daher eine von Ihnen angesprochene Komplikation hier wesentlich wahrscheinlicher ist. Wenn Sie tatsächlich von einer derartigen Gefahrenlage ausgehen und nur Radfahrer ausschließen, müsste ich Ihnen im Umkehrschluss sogar unterstellen, dass Sie die Fahrzeugführer anderer einspurige Fahrzeuge (Mofas, Mopeds, Roller, Motorräder) bewusst dieser besonderen Gefahrenlage (Fahrt durch den Rheinufertunnel) aussetzen. Dies könnte man sogar – wenn man Ihrer Argumentation zur besonderen Gefahrenlage folgt - als vorsätzliche Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ansehen.

Wie Sie sicherlich einsehen müssen, kann vor diesem Hintergrund ein alleiniger Ausschluss von Fahrradverkehr (und Fußgängerverkehr) im Rheinufertunnel nicht begründet werden.

Zur allgemeinen verkehrsrechtlichen Bewertung dieser Verbotsschilderung:

In Ihrem Schreiben vom 27.03.2012 und vom 11.04.2012 teilen Sie mit, dass Sie die Anordnung des Zeichens 254 und damit das Verbot für Radfahrer – was mutmaßlich bei Eröffnung des Rheinufertunnels angeordnet wurde - aufrecht erhalten.

Von einer „Aufrechterhaltung“ kann aber keine Rede sein. Für mich stellt sich die Situation so dar, dass die Anordnung des Verbots von Ihrer Seite erst im Februar 2012 erfolgte. Vor diesem Zeitpunkt war kein Verbotsschild vorhanden und damit auch kein Verbot angeordnet. Ich habe zumindest in ungefähr den letzten 10 Jahren kein derartiges Verbotsschild wahrgenommen. Wo kein Verbotsschild aufgestellt ist, gilt auch kein Verbot. Falls Sie anderweitige Informationen und Nachweise haben, bitte ich um Ihre Richtigstellung.

- 4 -

Stefan Jungheim

Neusser Str. 30-32 • D-50670 Köln • Tel.: 0221 / 730106

- 4 -

Wir können also davon ausgehen, dass seit mindestens 10 Jahren der Fahrradverkehr im Rheinufertunnel (zumindest in Richtung Norden) erlaubt ist. In dieser Zeit gab es weder Unfälle mit Radfahrern, noch anders geartete Komplikationen mit Radfahrern. Ich kann daher nicht nachvollziehen, welche Umstände es nun urplötzlich erfordern, ein Verbot für Radfahrer auszusprechen. Sie sollten davon ausgehen, dass eine Entfernung der Beschilderung nur die bisher übliche Praxis der (mindestens) letzten 10 Jahre – ohne Unfälle, ohne Komplikationen, ohne Probleme - wiederherstellt. Dies werden Sie nicht widerlegen können.

Nach Ihrer Darstellung der Situation, die zur aktuellen Beschilderung geführt hat (Ihr Brief vom 27.03.2012), gingen Polizeibeamte davon aus, dass eine Beschilderung vorhanden sein müsste. Sie haben geschrieben, dass diese Polizisten den städtischen Bauhof aufgefordert haben, die fehlende Beschilderung wieder anzubringen.

Der Ersatz einer mutmaßlich fehlenden Beschilderung setzt aber voraus, dass eine solche Beschilderung im Vorfeld – unter Berücksichtigung aller rechtlicher Vorgaben - auch explizit von Ihrer Behörde angeordnet wurde.

Ich gehe davon aus, dass eine derartige Anordnung, bei welcher auch die besondere Gefahrenlage nach §45, Abs 9. StVO festgestellt wurde, aus Ihren Akten ersichtlich ist. Ich gehe weiterhin davon aus, dass Sie mir kurzfristig eine Kopie dieser Anordnung zusenden können (gerne auch per e-mail). Da Sie ja erst vor kurzem diese Akte dahingehend überprüft haben (ich gehe zumindest davon aus, dass keine Verkehrszeichen ohne Überprüfung einer Anordnung aufgestellt werden), wird diese Information auch sicherlich schnell zu beschaffen sein. Bitte beachten Sie hierbei auch die Vorgaben nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Ich bitte Sie um Ihre kurzfristige Rückmeldung mit Ihrem Nachweis der früheren Anordnung des Verbotes für Radfahrer und eine Erklärung dafür, warum für Radfahrer und Führer anderer einspuriger Fahrzeuge (Mofafahrer, Motorradfahrer, etc.) aus Ihrer Sicht unterschiedliche Gefahrenlagen gegeben sind (Schwenkbewegungen begründen keine besondere Gefahrenlage, s.o.). Wenn Sie diese Nachweise nicht erbringen können, fordere ich Sie auf, die Beschilderung mit dem Zeichen 254 (Verbot für Radfahrer) zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Jungheim

Verteiler:

Stadt Köln - Amt für Strassen und Verkehrstechnik (per e-mail)

Polizei Köln – Direktion Verkehr (per e-mail)

Stadt Köln – Fahrradbeauftragter (per e-mail)